

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

34. Jahrgang, Nr. 47, 17.07.2013

**Ordnung zur Änderung der
Bachelorprüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge
Elektrotechnik,
Elektrotechnik mit Praxissemester und
Elektrotechnik Teilzeitstudium
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juli 2013

**Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge
Elektrotechnik,
Elektrotechnik mit Praxissemester und
Elektrotechnik Teilzeitstudium
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juli 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik mit Praxissemester und Elektrotechnik Teilzeitstudium des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 26. Juli 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 37 vom 30.07.2010), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. März 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 19 vom 02.04.2013), wird wie folgt geändert:

1. **§ 15** wird um folgenden Absatz 8 ergänzt: „(8) Als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen kann die Anwesenheit in Veranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Anwesenheit geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. Eine Anwesenheit ist in den in den **Anlagen 1 bis 3** dieser BPO genannten Veranstaltungen erforderlich und wird von der oder dem zuständigen Lehrenden durch einen Teilnahmenachweis bescheinigt.“.
2. **§ 16 Abs. 1 Satz 1** wird um folgende Nummer 3 ergänzt: „3. die gemäß den **Anlagen 1 bis 3** im jeweiligen Modul vorgesehenen Teilnahmenachweise (§ 15 Abs. 8) erbracht hat.“.
3. In den **Anlagen 1 bis 3** der BPO wird jeweils unter „I. Pflichtmodule“ bei den Modulen „Mathematik 1“ und „Mathematik 2“ in der Spalte „Besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16“ der Eintrag „TN gemäß § 15 Abs. 8“ vorgenommen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2013/14 ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Dekan des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik die Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik vom 12.06.2013 sowie des Rektorats vom 02.07.2013.

Dortmund, den 15. Juli 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs
Informations- und Elektrotechnik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Wißing